



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Frau Danielle Schneider
Bundesrain 20
3003 Bern
Per E-Mail an jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich, 9. September 2025

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrte Frau Schneider

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassung zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG). Die Mitgliedgesellschaften des Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) sind von dieser Revision direkt betroffen, da Bundesorgane Daten von Versicherungsunternehmen bearbeiten (z.B. FINMA, Bundesamt für Cybersicherheit aufgrund Meldepflicht von Cyberattacken). Gerne nehmen wir daher die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zu dieser Vernehmlassungsvorlage unterbreiten.

1 Einleitende Bemerkungen

Der SVV begrüsst das Ziel des Bundesrates, eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Unternehmensdaten durch Bundesorgane zu schaffen. Dies ist eine notwendige Konsequenz der Herauslösung der juristischen Personen aus dem Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes (DSG). Eine klare und adäquate Regelung schafft Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Verwaltung.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Vernehmlassungsentwurf den Schutz der Unternehmensdaten gegenüber der bestehenden Übergangsregelung erheblich schwächt. Der dort vorgesehene Schutz ist unzureichend und gefährdet berechnete Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen.

2 Stellungnahme zu Revisionsvorschlägen

Art. 57q^{bis}/57r VE-RVOG – Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen

Gemäss Vernehmlassungsvorlage (Art. 57q^{bis}/57r VE-RVOG) sollen Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse aus dem Kreis der besonders schützenswerten Unternehmensdaten gestrichen werden. Die damit verbundene Schwächung des Datenschutzes juristischer Personen beurteilen wir kritisch. Dies stellt eine erhebliche Verschlechterung gegenüber der aktuellen Übergangsregelung dar.

Für Versicherungsunternehmen, deren sensible Informationen von der Aufsichtsbehörde (FINMA) bearbeitet werden, ist ein angemessener Schutz der Unternehmensdaten zentral. Die vorgeschlagene Neuregelung widerspricht dem bisherigen Verständnis von Datenschutz im Unternehmenskontext und birgt das Risiko, dass wirtschaftlich relevante Informationen ohne hinreichende Schutzvorkehrungen bearbeitet oder bekannt gegeben werden könnten.

Der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen ist nicht nur für jedes einzelne Unternehmen entscheidend, sondern auch für den Erhalt eines fairen Wettbewerbs insgesamt. Er ist auch unverzichtbar für Forschung, Innovation und die dafür notwendigen Investitionen. Eine Absenkung dieses Schutzes im Rahmen des RVOG könnte insgesamt über das RVOG hinaus ein falsches Signal senden und negative Auswirkungen haben.

Der SVV beantragt daher, das geltende Recht bzw. die bisherige Formulierung von Art. 57r Abs. 2 RVOG beizubehalten, um den Schutzstandard zu wahren und die Interessen der Unternehmen zu sichern.

Art. 57r Abs. 2–4 VE-RVOG – Bearbeitung von Daten juristischer Personen

Weiter beurteilen wir die Änderungen in Art. 57r Abs. 2–4 VE-RVOG kritisch. Zwar verlangt Abs. 2 für die Bearbeitung besonders schützenswerter Unternehmensdaten durch Bundesorgane ein Gesetz im formellen Sinn; Abs. 3 erlaubt jedoch eine Bearbeitung solcher Daten bereits auf der Grundlage eines Gesetzes im materiellen Sinn (d. h. einer Verordnung), sofern die Bearbeitung unentbehrlich ist und keine besonderen Risiken für die Grundrechte der juristischen Person birgt.

Aus Sicht des SVV ist diese Regelung problematisch, weil ihre Formulierung dem Verordnungsgeber (Bundesrat) einen ausgesprochen weiten Spielraum lässt – insbesondere durch die unbestimmten/offenen Begriffe «unentbehrlich» und «keine besonderen Risiken». Dadurch wird der Schutzstandard für besonders schützenswerte Unternehmensdaten faktisch geschwächt. Zusätzlich geschwächt durch die Möglichkeit, dass der Bundesrat gemäss Art. 57r Abs. 4 Bst. a VE-RVOG Ausnahmegewilligungen für die Bearbeitung von Unternehmensdaten durch Bundesorgane erteilen kann (beispielsweise für die FINMA zur Bearbeitung der Daten beaufsichtigter Institute). Solche Ausnahmegewilligungen können jedoch niemals eine demokratisch legitimierte Rechtsgrundlage mit Vernehmlassungsverfahren ersetzen.

Wir beantragen daher, Art. 57r Abs. 3 und 4 VE-RVOG zu streichen und Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG wie folgt zu präzisieren: «Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen dürfen nur bearbeitet werden, wenn eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz besteht.» Damit wird der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung gestärkt und die Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen erhöht.

Art. 57r^{bis} VE-RVOG – Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen

Der neue Art. 57r^{bis} VE-RVOG erlaubt es dem Bundesrat, entsprechende Pilotversuche von Bundesorganen mit besonders schützenswerten Unternehmensdaten gestützt auf lediglich eine Verordnungsgrundlage durchführen zu lassen (befristet auf fünf Jahre). Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Art. 57r Abs. 2–4 VE-RVOG und beantragen eine Streichung dieser neuen Bestimmung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Sandra Kurmann

Leiterin Ressort Rahmenbedingungen



Franziska Streich

Fachverantwortliche Recht